

Corona - Wie geht es bei den Jobcentern weiter?

Nach Informationen der **Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg - ALSO** gibt es Weisungen der Bundesagentur für Arbeit, welche die derzeitige Arbeitsweise der Jobcenter betreffen. Eigentlich müssen sich alle Jobcenter daran halten, und das müsste auch für die sogenannten „Options-Kommunen“ gelten (in denen die Jobcenter nicht von Gemeinde und Arbeitsagentur gemeinsam, sondern nur von der Gemeinde getragen werden).

Im Folgenden stellen wir diese Anordnungen in „normaler Sprache“ vor, damit jeder weiß, wie es in naher Zukunft weiter gehen kann.¹

Wie soll der Kontakt zwischen Jobcenter und „Kunden*innen“ funktionieren?

Die Jobcenter sollen dafür sorgen, dass Fragen und Anliegen auch ohne persönlichen Kontakt mit Jobcentermitarbeiter*innen geklärt werden können. Die Möglichkeiten dazu sollen die Jobcenter bekannt machen (z. B. Internetseiten, Aushänge an den Jobcentern, Zeitungen usw.)

Die ansonsten üblichen „formalen Anforderungen“ (z. B. *bestimmte Formulare nutzen zu müssen*) sollen derzeit nicht so genau genommen werden.

Anträge sollen auch per Post, per E-Mail, telefonisch oder als Einwurf in die Hausbriefkästen der Jobcenter möglich sein.

Wichtig ist es, Kopien der ausgefüllten Anträge zu machen und aufzubewahren. Bei Telefonaten mit den Jobcentern sollte eine Telefonnotiz gemacht werden, in der der Zeitpunkt, mit wem und über was gesprochen wurde, aufgeschrieben werden.

Was ist, wenn ein Erstantrag gestellt werden muss?

Jeder Antrag gilt ab dem 1. des jeweiligen Monats, in dem der Antrag gestellt wurde (zum Beispiel gilt ein Antrag, der erst am 31. März gestellt wurde, schon rückwirkend ab dem 1. März).

Jeder Antrag kann formlos - das heißt, notfalls auch ohne ein Formular zu nutzen und auch ohne das Papiere beigefügt werden müssen - gestellt werden.

Anträge sind per Post, als Einwurf in den Hausbriefkasten des Jobcenters, mündlich, telefonisch oder auch per E-Mail möglich.

Eigentlich muss jede/r bei der Antragstellung persönlich zum Jobcenter gehen und sich dort ausweisen. Zur Zeit ist das jedoch nicht notwendig!

ABER: Sobald die Jobcenter wieder geöffnet sind, muss jede/r – zumindest bei Erstantragstellung – zum Jobcenter, um sich sozusagen identifizieren zu lassen, das heißt sich mit Ausweis und bei anderer Nationalität mit Meldebescheinigung des Rathauses eindeutig zu erkennen zu geben.

In der Regel wollen die Mitarbeiter*innen beim Jobcenter jede Menge Unterlagen. Das wird auch weiter so bleiben. Allerdings müssen diese Unterlagen nicht unbedingt in den nächsten Tagen

¹ Uns ist bewusst, dass viele Menschen in Deutschland nicht ausreichend deutsch verstehen und bemühen uns, diese Informationen auch in anderen Sprachen zur Verfügung zu stellen <https://www.also-zentrum.de/info-blaetter.html>

HINWEIS: Kursiv gesetzt ist alles, was unsere Interpretation bzw. Meinung und Einschätzung ist.

eingereicht werden. Auf Amtsdeutsch: „Durch großzügige Fristen und entsprechende Fristverlängerungen soll auf diese besonderen Problemlagen bei der Mitwirkung Rücksicht genommen werden.“ Die sofortige Vorlage vieler Dokumente ist nur in wenigen Fällen notwendig. Das Jobcenter soll erstmal „vorläufig“ bewilligen, das heißt, ohne alle Papiere oder Nachweise bereits zu haben. Nachweise (Mietverträge, Kontoauszüge, Einkommensbelege usw.) können später auch per Post, per Fax, per Hausbriefkasten oder per Mail eingereicht werden.

Wichtig: Auch wenn Betroffen nicht alle Unterlagen so schnell zusammen bekommen und / oder zum Jobcenter bringen können, müssen die „existenzsichernden Leistungen“ bewilligt werden! Nochmal auf Amtsdeutsch, wie das laufen soll: „Kontoauszüge sind zu einem späteren Zeitpunkt anzufordern; auf die sofortige Vorlage darf nur bei dringenden Verdachtsfällen nicht verzichtet werden.“

Die Jobcenter werden auch dann, wenn nicht alle Fragen geklärt werden können, die bei Bedarf notwendigen Leistungen vorläufig bewilligen. Es wird dann zu einem späteren Zeitpunkt geprüft, ob alles in Ordnung war. *(Das heißt allerdings, dass eventuell zu viel gezahlte Leistungen später zurückgefordert werden können!)*

Was ist, wenn ein Weiterbewilligungsantrag (WBA) gestellt werden muss?

Im Prinzip gilt beim WBA das Gleiche wie bei der Erstantragstellung. Nur eine Identitätsfeststellung muss nicht mehr erfolgen, weil die „Kunden*innen“ ja schon bekannt sind.

Also: Weiterbewilligungsanträge können per Telefon, E-Mail, Fax, Post gestellt werden, oder indem der Antrag in den Hausbriefkasten des Jobcenters eingeworfen wird (eigene Kopie nicht vergessen!) Das geht auch formlos, also ohne ein Antragsformular zu benutzen. Alles andere kann wohl nachgeholt werden.

Wie will das Jobcenter mit Notlagen und „Barauszahlungen“ umgehen?

In diesen Fällen sollen „Darlehen bei unabweisbarem Bedarf“ als vorläufige Zahlungen genutzt werden. *Wie wir aus bisherigen Erfahrungen wissen, wird das sicher nicht ganz leicht durchzusetzen sein.* Aber die Jobcenter sollen „keine strengen Anforderungen an den Nachweis“ der Bedürftigkeit stellen!

Zahlungen an Kunden*innen in Notlagen, die über kein Konto verfügen, müssen weiterhin gewährleistet sein. Es können auch Überweisungen an Verwandte, Freunde oder z. B. eine Betreuungsstelle erfolgen, die dann das Geld weiterleiten.

Die sogenannten „Auszahlscheine“ können per E-Mail, per Post oder persönlich ausgegeben werden.

Vor jeder Auszahlung in dieser Art werden die Jobcenter euch wohl anrufen wollen, um sicherzustellen, dass ihr das auch wirklich gewesen seid, die den Antrag gestellt haben.

ACHTUNG: Wenn der Barcode / die Barzahlung in welcher Form auch immer vom Jobcenter ausgegeben wurde, „geht das Empfangsrisiko“ an die Kunden*innen über. Das heißt: Fehlleitungen und / oder Verluste gehen zu Lasten der Leistungsberechtigten. Wenn jemand angibt, dass der „Barcode“ zur Auszahlung nicht bei ihr/ihm angekommen ist, muss abgewartet werden, bis der ursprüngliche „Barcode“ verfallen ist und nicht eingelöst wurde.

Wie kommen Wohnungslose zu ihren Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts?

In „normalen Zeiten“ müssen auch Wohnungslose täglich für das Jobcenter erreichbar sein, z. B. über eine Betreuungs- oder Beratungsstelle für Wohnungslose oder eine ähnlichen Stelle. Dies ist zur Zeit bis auf Weiteres nicht mehr erforderlich.

Leistungsbewilligungen müssen derzeit nicht tageweise erfolgen, sondern können für einen ganzen Monat bzw. für den Rest des Monats ausgezahlt werden. Diese Verfahren können die Betreuungsstellen nach Absprache mit den Jobcentern flexibel handhaben.

Was tun bei Ortsabwesenheit bzw. wenn keine Möglichkeit zur Rückkehr - z. B. aus dem Ausland - besteht?

Wenn Leistungsberechtigte während der Ortsabwesenheit erkrankt sind und eine Rückkehr deshalb nicht möglich ist, „ist dieser Umstand im Rahmen der Härtefallprüfung bei den Rechtsfolgen zu prüfen“ - sagt das Jobcenter. Das heißt: der Leistungsanspruch besteht weiterhin, wenn Leistungsberechtigte an der Ausreise aus dem Urlaubsort (z. B. wegen Quarantäne oder ähnlichem) gehindert sind.

Auch wenn jemand so schwer erkrankt ist, dass eine Arbeitsunfähigkeit besteht (*gelber Schein*) und darum eine Heimreise gar nicht oder nur unter unzumutbaren Umständen möglich ist, besteht der Leistungsanspruch weiter. Nachweise darüber können formlos durch einen „gelben Schein“, oder ärztliches Attest erfolgen.

*Die Bundesagentur hat unseres Wissens noch nicht klar geregelt, wie damit umgegangen werden soll, wenn mensch aus anderen Gründen - außer Krankheit - nicht mehr nach Hause kommen kann. Eine Rückreise kann ja schon dadurch verhindert werden, dass der Flug- und Bahnverkehr behindert oder eingestellt wird. Es ist davon auszugehen, dass die Bundesagentur bzw. die Jobcenter auch damit kulant umgehen werden. Vorausgesetzt, dass die Kunden*innen die nächste zumutbare Möglichkeit nutzen, um wieder nach Hause zu kommen und sich dann gleich beim Amt melden.*

Welche Rechtsfolgen gibt es, wenn jemand unter Quarantäne gestellt wird?

Sollten Leistungsberechtigte und gegebenenfalls ihre Familien oder ihrer „*Bedarfsgemeinschaft*“ unter häuslicher Quarantäne gestellt werden, gibt es grundsätzlich keinen Leistungsausschluss - das heißt, die Leistungen müssen vom Jobcenter oder Arbeitsagentur weiter gezahlt werden.

Gibt es noch Sanktionen (Minderungen)?

Nein, es darf derzeit keine Sanktionen bzw. Kürzung der Leistungen wegen „Fehlverhaltens“ geben. „Die Regelungen zu den Minderungen bei Sanktionen werden zur Reduzierung des Kundenverkehrs in den Jobcentern ausgesetzt.“ heißt es auf Amtsdeutsch:.

Die sogenannten „aktivierenden Leistungen“ oder auch „Maßnahmen“

Zunächst werden „arbeitsmarktpolitische Maßnahmen“ befristet (*unseres Erachtens erst mal bis zum 28.03.2020*) ausgesetzt - das heißt, sie finden derzeit nicht statt. Neu beginnende Maßnahmen werden verschoben. Sollten doch Maßnahmen stattfinden, können Teilnehmer*innen auch ohne Vorlage eines ärztlichen Attests von der Maßnahme fernbleiben.

Unserer Meinung nach wird das Aussetzen der Maßnahmen noch verlängert werden. Es erscheint unwahrscheinlich, dass Maßnahmen vor dem 20. April weitergeführt werden. Informiert Euch bei den Jobcentern.

Und sonst noch?

Derzeit wird in der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg geprüft, ob die Bewilligungszeiträume verlängert werden können. *Das macht sicherlich Sinn, um den anfallenden Arbeitsaufwand etwas zu reduzieren.*

Wie lange soll das jetzt so gehen?

Man weiß es nicht ...

Die jetzigen Corona-Ausnahmeregelungen der Bundesländer sollen bis zum Ende der Osterferien am 19. bzw. 20. April gelten.

Offiziell gelten die oben genannten Regelungen der Bundesagentur solange, bis die normale Arbeitsfähigkeit der einzelnen Jobcenter wieder hergestellt worden ist. Das kann noch etwas dauern, da, selbst wenn wieder „normales Arbeiten“ möglich sein wird, mit Sicherheit vieles nachzuarbeiten ist.

Unsere Zusammenfassung:

Die Bundesagentur hat sich anscheinend recht umfassend Gedanken gemacht. Auch unsere bisherigen Forderungen sind zum Teil berücksichtigt worden.

Was noch fehlt:

Einkaufen und Haushalten ist zur Zeit sehr erschwert und günstige Waren zu bekommen, klappt nicht immer. Deshalb unsere **Forderung:**

Erhöhung der Regelsätze sofort um mindestens 20 Prozent auf 520 Euro!